



Alle Infos auf einen Blick:

Besuchsregelungen während der Corona-Pandemie

Zum 24.11.2021 treten die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes als bundesrechtliche Corona-Schutzmaßnahmen (§28b IfSG) in Kraft.

Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin Schutzmaßnahmen (umfassende Testpflicht - „3G+“-Regel, Händehygiene, Tragen von FFP2-Masken).

Angehörige, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, bitten wir, nach ihrer Rückkehr insgesamt 14 Tage von Besuchen in unseren Gemeindepflegehäusern und Seniorenzentren abzusehen. Bitte informieren Sie sich jeweils über die aktuellen Vorgaben der Landesregierung und die Empfehlungen des RKI über Auslandsreisen und Risikogebiete.

Besuche in den Einrichtungen sind nur möglich, solange es keine Verdachts- oder Infektionsfälle in den Häusern gibt. Sollten Infektionen auftreten, entscheidet die zuständige Behörde über erforderliche Einschränkungen.

Was ist zu beachten beim Besuch:

- Unsere Einrichtungen sind nach außen in der Regel weiterhin geschlossen, Sie müssen klingeln, wenn Sie Ihren Angehörigen besuchen möchten. An einigen Standorten des Alexander-Stifts ist die Eingangstür der Einrichtung wieder geöffnet. Bei Betreten muss aber verbindlich eine Anmeldung/ Registrierung erfolgen.
- Für **alle** Besucher*innen gilt eine Testpflicht!
- Sie dürfen die Einrichtung nur mit einem aktuellen Test betreten. Bitte legen Sie den Nachweis beim Besuch vor.
- Bitte beachten Sie die Testkapazität in den Einrichtungen und vereinbaren Sie, wenn Sie sich vor dem Besuch testen lassen müssen, vorab einen Termin!
- Schnelltestbescheinigungen, die von medizinischen Einrichtungen (Ärzten oder Apotheken), Schnellteststationen oder den Arbeitgebern ausgestellt wurden, haben eine Gültigkeit von 24 Stunden, PCR-Tests max. 48 Stunden.
- Bringen Sie bitte eine FFP2-Maske mit (diese muss für die gesamte Dauer des Besuchs getragen werden).
- Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Test- und Maskenpflicht.

- Bei einem positiven Ergebnis, Absonderungspflicht oder typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, ist ein Besuch in unserer Einrichtung NICHT möglich!

Es wurde ein 3-stufiges System durch die Landesregierung eingeführt:

- In der **Basisstufe**, bleiben die bisherigen „3G“-Regeln bestehen, es gibt keine Beschränkungen der Besucherzahl in den Einrichtungen.
- Ab der **Warnstufe** gibt es Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte oder genesene Personen. Immunisierte (= genesene oder geimpfte) Personen und Personen < 18 Jahren bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl/des Haushalts unberücksichtigt. In der Warnstufe darf sich **ein Haushalt mit 5 weiteren Personen treffen**. Nicht geimpften/genesenen Personen ist die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises gestattet.
- In der **Alarmstufe** darf sich **ein Haushalt** nur mit **einer weiteren Person** treffen. Nicht geimpften/genesenen Personen ist die Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung nicht gestattet.

- Bitte befolgen Sie die Hinweise des Einrichtungspersonals und die aktuellen Besuchs- und Hygieneregungen.
- Jede Besuchsperson (auch Geimpfte/Genesene) muss schriftlich bestätigen, dass keine Corona-typischen Symptome (Atemnot, Fieber, neu aufgetretener Husten, Geschmacks- oder Geruchverlust) vorliegen und ihre*seine Kontaktdaten angeben, eine Registrierung über die Luca-App ist möglich.
- Unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet die Einhaltung der Testvorgaben zu überwachen – bitte legen Sie den Testnachweis auf Verlangen vor.
- Bei Besuchen in Doppelzimmern ist zu beachten, dass nur ein*e Bewohner*in und ihr*sein Besuch zeitgleich im Raum sein dürfen.

Während des Besuchs ist zu beachten:

- Ein Abstand von 1,5 m muss in der Regel eingehalten werden!
- Bei Besuchen in den Bewohner*innenzimmern verlassen wir uns darauf, dass Sie die Hygienevorgaben einhalten.
- Besuche bei infizierten oder krankheitsverdächtigen Bewohner*innen sind grundsätzlich nicht zulässig. In Absprache mit der Einrichtungsleitung können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt ohne Einhaltung der „3G+“-Regelung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und konsequent zur Anzeige gebracht wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, Ihr Verständnis und Ihre Sorge um das Wohl unserer Bewohner*innen.

Stand: 22.11.21

Ihr Team vom Alexander-Stift